

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



14. Jahrgang

Seelow, den 07. März 2007

Nr. 1

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Kreisausschuss aktuell vom 31.01.2007	2
Kreistag aktuell vom 14.02.2007	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.02.2007	3
Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten für Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.02.2007	4
Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.02.2007	4
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>I. Bekanntmachungen der Kreissparkasse Märkisch-Oderland</u>	
Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31.12.2005 (gekürzte Fassung)	6
Kraftloserklärung Sparkassenbuch	6
<u>II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	7
<u>III. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus</u>	
Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus	8

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreisausschuss aktuell vom 31.01.2007

Kreisausschuss aktuell

Am 31.01.2007 führte der Kreisausschuss seine 22. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss nahm eine Information zum Stand der Erarbeitung der Konzeption zur Bildung von Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Märkisch-Oderland entgegen und bereitete die 25. Sitzung des Kreistages vor.

Kreistag aktuell vom 14.02.2007

Kreistag aktuell

Am 14.02.2007 führte der Kreistag seine 25. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm Informationen zur Bilanz der Arbeit der JobCenter 2006; zum Ergebnis der Kreisbereisung von Vertretern des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses in Fragen der Jugendhilfe; zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2006 des Landkreises MOL; (Informationsvorlage Nr. 2007/KT/438) und einen Bericht des Kommunalen Prüfungsamtes des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur überörtlichen Prüfung zum Energiemanagement in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg mit Information über die dazu abgegebene Stellungnahme der Verwaltung (Informationsvorlage Nr. 2007/KT/437) entgegen.

Der Kreistag beauftragte den Landrat, für das Jahr 2007 einen Bericht über Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen in MOL in Zusammenarbeit mit einem Forschungsinstitut (Diplomarbeit) erstellen zu lassen und dem Kreistag im I. Quartal 2008 vorzulegen (Antrag Nr. 2007/KT/430; Beschluss Nr. 2007/KT/388-25)

beschloss gemäß § 3 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 i. V. m. § 105 Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVB I. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007 (GVB I. I/07, S. 2) die Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen am Friedrich-Anton-von-Heinitz-Gymnasium Rüdersdorf ab dem Schuljahr 2007/2008 (Vorlage Nr. 2007/KT/434; Beschluss Nr. 2007/KT/389-25)

beschloss gemäß § 3 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 i. V. m. § 105 Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVB I. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007 (GVB I. I/07, S. 2) die Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen am Theodor-Fontane-Gymnasium Strausberg ab dem Schuljahr 2007/2008, sofern durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport das pädagogische Konzept der Schule zur Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen eine Genehmigung erfährt (Vorlage Nr. 2007/KT/435; Beschluss Nr. 2007/KT/390-25)

beschloss gemäß § 3 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 i. V. m. § 105 Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVB I. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007 (GVB I. I/07, S. 2) die Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen am Einstein-Gymnasium Neuenhagen ab dem Schuljahr 2007/2008, sofern durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport das pädagogische Konzept der Schule zur Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen eine Genehmigung erfährt (Vorlage Nr. 2007/KT/436; Beschluss Nr. 2007/KT/391-25)

beschloss auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 2007/KT/431; Beschluss Nr. 2007/KT/392-25)

beschloss die Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten für Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 2007/KT/432; Beschluss Nr. 2007/KT/393-25)

beschloss die Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 2007/KT/433; Beschluss Nr. 2007/KT/394-25)

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.02.2007

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Märkisch-Oderland

vom 14.02.2007

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i.V.m. der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss Ausnahmeverordnung – LSchIAV) vom 9. Mai 2005 (GVBl. Teil II S. 238), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158, 160) erlässt der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages Märkisch-Oderland vom 14.02.2007 (Beschluss-Nr. 2007/KT/392-25) für das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Für den Verkauf der in § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgLÖG genannten Waren wird die Öffnung von Verkaufsstellen in den, in der Anlage zu § 1 LSchIAV genannten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Märkisch-Oderland, an Sonn- und Feiertagen ab dem 1. Sonntag im März bis zum 3. Sonntag im Oktober jeweils in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungsorten im Landkreis Märkisch-Oderland vom 28.06.2006 außer Kraft.

Seelow, den 23.02.2007

G. Schmidt
Landrat

Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten für Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.02.2007**Verordnung
zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten für Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland**

vom 14.02.2007

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I D. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 188, 193) erlässt der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Kreisordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 28.06.2006 (Beschluss-Nr.: 2006/KT/316-21) für das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Aufhebungsverordnung:

Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten für Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 28. Juni 2006 (Beschluss-Nr.: 2006/KT/316-21), Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 4 vom 07. Juli 2006 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Seelow, den 23.02.2007

G. Schmidt
Landrat**Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.02.2007****Verordnung
zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Märkisch-Oderland**

vom 14.02.2007

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I D. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 188, 193) erlässt der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Kreisordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des

Kreistages vom 28.06.2006 (Beschluss-Nr.: 2006/KT/315-21) für das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Aufhebungsverordnung:

Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 28.06.2006 (Beschluss-Nr.: 2006/KT/315-21), Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 4 vom 07. Juli 2006 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Seelow, den 23.02.2007

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen der Kreissparkasse Märkisch-Oderland

Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31.12.2005 (gekürzte Fassung)

Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31.12.2005 (gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend Euro	Passiva	
Barreserve	29.964	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.551
Forderungen an Kreditinstitute	280.613	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.072.154
Forderungen an Kunden	475.357	Übrige Passiva	36.640
Wertpapiere	382.202	Sicherheitsrücklage	36.127
Ausgleichsforderungen		Bilanzgewinn	825
Anlagevermögen	13.000		
Übrige Aktiva	10.161		
Summe der Aktiven	1.191.297	Summe der Passiven	1.191.297
		Eventualverbindlichkeiten	5.018
		Andere Verpflichtungen	7.571

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.06.2006 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer HR A/1444 FF hinterlegt und wurde im Bundesanzeiger Nr. 17 am 25. 01.2007 veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2005 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches **Nr. 6001155141** ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 04. Oktober 2006

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

D. Harms

U. Schumacher

- Der Vorstand -

II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree****7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree****Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 27.02.2007**

Die 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 16.04.2007, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Kreiskulturhaus „Erich Weinert“, Erich-Weinert-Str. 13, 1. Etage, Kleiner Saal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung der Regionalversammlung vom 06.11.2006
6. Personelle Veränderungen in der Regionalversammlung und im Ausschuss Siedlungsstruktur/Natur und Umwelt
7. Arbeitsbericht 2006
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Stand der Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
9. Deutsch-Polnische Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung
BE: Herr Stoll, Ref.-Leiter GL 6
10. Flughafenentwicklung Berlin Brandenburg International - Impulse für die Entwicklung der Region Oderland-Spree
BE: Herr Zalenga, Vorsitzender der RPG OLS
11. Beschluss zur Fortschreibung des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree einschließlich der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP)
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
12. Beschluss zur vorgezogenen Erarbeitung des Kapitels Verkehr des Integrierten Regionalplanes
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
13. Haushaltsführung 2006/2007
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
14. Sonstiges
15. Schließung der Sitzung

M. Zalenga
Vorsitzender

III. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus****Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen
für die Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (GVBl. I S. 74) und der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Änderungsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung vom 19.10.2006 folgende

ABWASSERBEITRAGSSATZUNG

beschlossen:

Inhalt:

- § 1. Allgemeines
- § 2. Grundsatz
- § 3. Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4. Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5. Entstehung der Beitragspflicht
- § 6. Beitragspflichtiger
- § 7. Vorausleistungen
- § 8. Festsetzung und Fälligkeit
- § 9. Ablösung
- § 10. Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11. Anzeigepflicht
- § 12. Zahlungsverzug
- § 13. Ordnungswidrigkeiten
- § 14. Inkrafttreten

§ 1. Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, im Folgenden Zweckverband genannt, betreibt Abwasserbeseitigungsanlagen als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, im Folgenden zentrale öffentliche Abwasseranlage genannt, sowie als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei kann er sich Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranschlussbeiträge).

(3) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung gehören nach § 2 Abs. 1 und 2 der Abwasserbeseitigungssatzung auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlusskanäle.

§ 2. Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Beiträge als Gegenleistung für den durch den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil.

§ 3. Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können

oder

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Abwasseranschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Abwasseranschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 4. Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan, im VEP oder vBP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, vBP oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks.

c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind,

aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (das Grundstück in dem die öffentliche Kanal verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,

bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzenden oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zum Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.

d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP die Nutzung als Schwimmbad, Camping- oder Sportplätze, Kirche, Friedhöfe oder eine vergleichbare Nutzung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, und an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, 20% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird. Dieser beträgt:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: jeweils weitere 60%.

Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und nicht ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse). Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP besteht:
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan, VEP oder vBP nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit in einem Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
 - aa) für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend

vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist:

aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss,

bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

dd) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Fehlt es nach den Buchstaben aa) und bb) in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, so gilt die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine besondere Verwendung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.

(4) Grundstücke, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

(6) Der Beitragssatz beträgt 2,09 €/m² der zu erhebenden Fläche.

§ 5. Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ermöglicht; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

(2) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage gegeben war, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6. Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

(4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7. Vorausleistungen

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60 v.H. der künftigen Beitragsschuld. Die Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8. Festsetzung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 7 dieser Satzung.

§ 9. Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch

Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Beitragsmaßstabes zu ermitteln.

(2) Durch die Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10. Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 11. Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von den Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12. Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 10 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;

b) § 10 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;

c) § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück

zu Prüfungs- und Feststellungszwecken betreten;

d) § 11 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;

e) § 11 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 14. Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 13 dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebus, 19.10.2006
Ort, Datum

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.10.2006 ausgefertigten Abwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lebus, 19.10.2006

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

DS

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
03346 850-255

Redaktionsschluss: 05.03.2007

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden.

Bedingungen: Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de verfügbar.